

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Band:** 7 (1931-1932)  
**Heft:** 20  
  
**Artikel:** Die Entwicklung der Wehrpflicht in der schweiz. Eidgenossenschaft 1803-1874  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-709333>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Schweizer Soldat Le Soldat Suisse

Organ der Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen + Organe des Soldats de tous grades et de toutes classes de l'armée

Herausgegeben von der Verlags-Genossenschaft „Schweizer Soldat“ + Edité par la Société d'Édition „Soldat Suisse“  
Sitz: Rigistr. 4, Zürich + Interimsverlag - Editeur par intérim: Verlagsdruckerei Aschmann & Scheller, Brunnngasse 18, Zürich 1

Erscheint jeden zweiten **Expedition und Administration (Abonnements et annonces)** Parait chaque quinzaine,  
Donnerstag **Brunnngasse 18, Zürich 1** le jeudi  
Telephon 27.164 **Postschek VIII 1545**

Abonnementspreis - Prix d'abonnement: Ohne Versicherung Fr. 6.— pro Jahr (Ausland Fr. 9.—); sans assurance fr. 6.— par an (étranger fr. 9.—).  
Insertionspreis — Prix d'annonces: 20 Cts. die einspaltige Millimeterzeile von 45 mm Breite oder deren Raum — la ligne d'un millimètre ou son espace;  
80 Cts. textanschließende Streifeninsete, die zweiseitige Millimeterzeile von 90 mm Breite bzw. deren Raum — Annonces en bande, la ligne d'un millimètre ou son espace, 90 mm de large.

Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Bahnhof Zürich,  
Telephon 57.030 und 67.161 (privat)

Rédaction française: 1<sup>er</sup> Lt. Ed. Notz, 11, rue Charles Giron, Genève  
Téléphone 27.705

## Die Entwicklung der Wehrpflicht in der schweiz. Eidgenossenschaft 1803-1874

Unser Kamerad, Fourier Werner Baumann, hat über die Entwicklung des Begriffes der schweizerischen Wehrpflicht im 19. Jahrhundert bis zum Inkrafttreten der heute noch geltenden Bundesverfassung vom Jahre 1874 ein äußerlich und innerlich gewichtiges Buch von fast 600 Seiten geschrieben. Der größte Teil dieses Buches ist der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich als Dissertation abgeliefert worden. Mit nicht zu übertreffender Gründlichkeit legt Dr. Baumann dar, wie seit der Mediation, 1803, rund siebzig Jahre, bis zum Jahre 1874, als das eidgenössische Kontingentsheer endgültig verschwand, die Kantone den altschweizerischen und allgemein schweizerischen Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht anwandten und wie die nach der Umwälzung von 1798 neu hinzugekommenen Kantone, als auch sie 1803 souveräne Stände der Eidgenossenschaft wurden, sich mit diesem Grundsatz abfanden. In allen Kantonen, mit einem gewissen Vorbehalt gilt dies auch für den Kanton Tessin, wurde die allgemeine Wehrpflicht als eine der Grundlagen des kantonalen Staates und der Eidgenossenschaft, des Staatenbundes und des Bundesstaates anerkannt, wie dies schon in der 13örtigen Eidgenossenschaft der Fall war. In der praktischen Anwendung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht sind indessen viele Nuancen nach Kanton und Jahrzehnt festzustellen. In Zeiten der politischen Ruhe in Europa, die allerdings immer Zeiten politischer Erstarrung waren, trieb man es in der Laxheit bei der Anwendung des Grundsatzes ziemlich weit und die militärischen Gesichtspunkte mußten, wie dies in jüngster Zeit wiederum festzustellen war, finanziellen Ueberlegungen weichen. Zu allen Zeiten haben sich die Demagogen ihre billigen Lorbeeren mit Vorliebe auf dem Gebiete der Einschränkung der Militärausgaben geholt.

Grundsätzlich ist in der Eidgenossenschaft die allgemeine Wehrpflicht in *Kriegszeiten*, wie sie auf allen Eidgenossen — ja auf allen Landeseinwohnern — ruht, gleichgültig welchen Alters und Geschlechtes, nie diskutiert worden, sie galt als selbstverständlich. Die allgemeine Wehrpflicht in Kriegszeiten war die unveränderte demokratische Grundlage auch der altschweizerischen Aristokratien. An dieser Tatsache ändert die Feststellung nichts, daß ein Teil der Rechtsunterworfenen, die Frauen, Kinder, zum Teil auch die waffenfähigen Ausländer, lediglich den Militärlasten unterworfen waren und auch im Kriege vom persönlichen Dienst ausgeschlossen oder befreit blieben. Immerhin richtete sich die Institution des altschweizerischen allgemeinen Landsturmbefehles an alle, die dreinschlagen konnten. Mit einer Einschränkung allerdings: Den Ehrlosen war das Recht

entzogen, die Waffen tragen zu dürfen für die Verteidigung des Vaterlandes, während es dem Hintersassen, der keine politischen Rechte besaß, nicht abgestritten wurde! Es liegt hierin wohl einer der vornehmsten Gedanken der schweizerischen Demokratie. Und es ist nichts anderes als eine der heillosen Gedankenlosigkeitkeiten, wie sie gewissen Intellektuellen passieren kann, wenn heute die Logik der Tatsachen nicht mehr begriffen wird, auch von denjenigen nicht, die die Pflichtvergessenheit strafen sollten.

Nicht Gefängnis ist die Strafe für die Dienstverweigerer — diese schafft lediglich Märtyrer und dazu noch sehr billige —, sondern nur der Verlust aller bürgerlichen Rechte.

Von allem Anfang an, also seit 1803, in den Kantonen mit gutorganisiertem Militärwesen deutlicher, in andern unklarer, ist, gleich wie in den Orten der alten Eidgenossenschaft, die eigentliche Militärdienstpflicht (die Wehrpflicht im Frieden, wie Dr. Baumann sagt) als eine besondere Pflicht der hierzu Tauglichen stipuliert worden. Es sind zu allen Zeiten in unserm Lande zwei Rechtsideen festzustellen: Prinzipiell ist von einem gewissen Alter an jeder Bürger verpflichtet, Militärdienst zu leisten. Der Staat stellt aber in seiner Rechtsordnung fest, welche Forderungen, die physischen und geistigen Qualitäten betreffend, er an den einzelnen Wehrpflichtigen stellt, damit dieser dienen darf. Es bestimmt also hier der Staat den Umfang des Rechtes, Militärdienst leisten zu dürfen. Andererseits zählte er zu jeder Zeit auch die Bedingungen auf, unter denen er im Frieden auf die persönliche Erfüllung der Militärdienstpflicht verzichtete. Der an und für sich, seiner persönlichen, physischen und geistigen Konstitution nach Wehrpflichtige, weil Wehrfähige, der auf Grund des kantonalen Rechtes — z. B. einziger Sohn einer Witwe, besonderer Beruf (Lehrer) — von der persönlichen Leistung des Militärdienstes im Frieden befreit war, konnte als Freiwilliger sein Recht, im Heere zu dienen, auch im Frieden ausüben. Durch seine Wehrordnung konnte der kantonale Staat die Militärdienstpflicht über einen Pflichtigen verhängen, sie aber vorläufig aussetzen, indem er diesen, meist aus finanziellen Gründen, nicht zum Instruktionsdienst einberief. (Daß durch die sanitarischen Rekrutierungsvorschriften die allgemeine Militärdienstpflicht (im Frieden!) illusorisch gemacht werden kann — wer könnte den Staat hindern, die Mindestkörperlänge eines Infanteristen auf 1,80 m festzusetzen? —, braucht hier nicht weiter erörtert zu werden.) Es besteht kein Anspruch des Bürgers, der den Bedingungen, die für die Aufnahme des Stellungspflichtigen ins Heer in Friedenszeiten aufgestellt sind, nicht genügt, seine Militärdienstpflicht erfüllen zu dürfen. Der Staat hat aber jederzeit das Recht, diese Bedingungen mit rückwirkender Kraft zu mildern, was die Eidgenossenschaft bekanntlich während des Krieges getan hat, als sie die Nachrekrutierungen vornahm.

Von Dr. jur. Werner Baumann, Zürich und Leipzig, Verlag und Druck A.-G. Gebrüder Leemann & Cie., 1932.

Dr. Baumann bringt einen sehr instruktiven Überblick über die Verhältnisse auf dem Gebiete der Wehrpflicht in der Eidgenossenschaft vor 1803, also in der alten Eidgenossenschaft, die kein Staat war, sondern lediglich ein Staatenbündnis im völkerrechtlichen Sinne, und im Einheitsstaat der Helvetik. Es handelt sich vor 1798 ausschließlich um das Verhältnis des militärpflichtigen Bürgers zum kantonalen Staate, dem einzigen souveränen Gebilde auf dem Boden der Eidgenossenschaft, in der Periode von 1798 bis 1803 um sein Verhältnis zum helvetischen Einheitsstaat, von 1803 bis 1848 in der Hauptsache wiederum zum kantonalen Staat — und von 1874 an ausschließlich zum Vaterland, zur Eidgenossenschaft. Daß wir in den Jahren 1803 bis 1848 in einzelnen Kantonen Befreiung von der Dienstpflicht durch Loskauf und Stellvertretung kannten, tut der Feststellung keinen Eintrag: In der Schweiz besteht die allgemeine Wehrpflicht aller Rechtsunterworfenen und die allgemeine Militärdienstpflicht aller Schweizer männlichen Geschlechtes nach den Vorschriften der Verfassung und der Militärorganisation. Daß die allgemeine Wehrpflicht im weitesten Sinne des Wortes Gesetz in der modernen Eidgenossenschaft ist, wird wohl nicht bestritten werden können. (Die Militärorganisation von 1907 schreibt vor: «Der General verfügt über sämtliche personellen und materiellen Streitkräfte des Landes.» Also über alle natürlichen Personen; dazu kommt das Requisitionsrecht gegenüber dem Eigentum aller Rechtsunterworfenen, der natürlichen und juristischen Personen, der Landesinder und der Fremden.) Die Bundesverfassung von 1848 und die heute geltende haben den Grundsatz der allgemeinen Wehr- und Dienstpflicht aus den kantonalen Verfassungen übernommen. Ferner haben die beiden Bundesverfassungen den Grundsatz, daß Glaubensansichten, d. h. religiöse Ansichten, nicht von der Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht entbinden, dem kantonalen Recht entnommen. Es würde nicht nur der demokratischen Staatsidee, sondern dem Wesen eines jeden Rechtsstaates widersprechen, wenn wir in dieser Hinsicht durch die Religionsgemeinschaften (Wiedertäufer) oder, was heute tatsächlich in Erscheinung tritt, durch von Zeit zu Zeit im Protestantismus mächtig werdende anarchistische Tendenz, das subjektive Gewissen dem Willen der Gemeinschaft gegenüberzustellen, die allgemeine Wehrpflicht durchlöchern ließen. *Die Rechtsordnung gilt für alle und kann nicht für besonders «Heilige» Privilegien zulassen.*

Dr. Baumann hat ein gewaltiges Quellenmaterial bearbeitet. Der Aufbau seiner Schrift ist klar, voll System und Ordnung, der Literaturnachweis erschöpfend. Da die Frage der Wehrpflicht in den nächsten Jahren ohne Zweifel gründlich und in aller Öffentlichkeit diskutiert werden wird, so sind wir für diese rechtshistorische Arbeit, in der neben der Darstellung der geschichtlichen Herkunft und der Entwicklung des Begriffes der allgemeinen Wehrpflicht als einer der Grundlagen des schweizerischen Staates, des kantonalen wie des eidgenössischen, auch dieser Begriff selbst juristisch herausgemeißelt wird, besonders dankbar.

Nie war es notwendiger, aus der Geschichte zu lernen, als heute, da die Wirrköpfe, die weder logisch noch geschichtlich denken können, mit ihrem Geschrei die Straßen und Plätze und die eidgenössischen und kantonalen Ratssäle erfüllen und in der Presse und von der Kanzel herunter das große Wort führen. Die vorzügliche Schrift von Dr. Baumann verdient allgemeines Interesse. Sie verdient, gründlich studiert zu werden. Diese paar Zeilen sollen dazu möglichst viele auffordern, dann haben sie ihren Zweck erfüllt.

H. Z.

## Die Luftgefahr

(Nach ausländischen Urteilen)

Von Hptm. W. Volkart, Instruktionsoffizier, Zürich (Schluss.)

### III. Wert der Luftschutzmaßnahmen. Widerlegung der Gründe gegen dieselben.

Diejenigen Kreise, die bei uns die Wirksamkeit und den Erfolg von besonderen Luftschutzmaßnahmen in Abrede stellen, sind leider noch sehr groß; sie berufen sich dabei auf die verschiedenen pazifistischen Schriften, welche unter gefährlicher Vorspiegelung gründlicher Sachkenntnis, die jedoch in Wahrheit überall fehlt, nur dazu beitragen, Verwirrung unter das Volk zu bringen und das Vertrauen zum Staat und zu sich selber zu untergraben. Diesen Leuten können wir am besten folgende Worte entgegenhalten:

«Eine wirkliche Gefahr, eine Todesgefahr wird es für eine Nation bedeuten, wenn sie im Vertrauen auf internationale Vereinbarungen einschläft, um schutzlos einer neuen Waffe gegenüber aufzuwachen.» (Vorbereitende Abrüstungskommission des Völkerbundes.)

«Es erscheint unbedingt notwendig, daß die Nationen voll und ganz die schreckliche Natur der Gefahr verstehen, von der sie bedroht sind.» (Vorbereitende Abrüstungskommission des Völkerbundes.)

«Selbst ein allgemein festgesetztes und anerkanntes Luftkriegsgesetz, dessen uneingeschränkte Beachtung der Völkerbund garantiert, wird uns niemals von der Bereithaltung von Luftstreitkräften entbinden. Ebenso wenig entbindet kein Luftkriegsgesetz uns von der Pflicht, eine zielbewußte Luftverteidigung zu organisieren, denn Wehrlosigkeit zieht unbedingt und unfehlbar die Luftgefahr an. Auch darf man niemals die Möglichkeit außer acht lassen, daß die aufgestellten Gesetze mißachtet werden und Sanktionen des Völkerbundes nicht zur Durchführung kommen.» (A. J. Maas: Fragen des Luftkrieges, der Luftverteidigung und des Völkerrechts. Januar 1930.)

«Es ist eine zynische Grausamkeit, wenn man einem Lande verbieten wollte, sich gegen Luftangriffe zu schützen.» (Senator de Brouckère, belg. Delegierter auf der Abrüstungskonferenz 1927.)

Ein Hauptargument für die sog. Nutzlosigkeit der von den Behörden durchzuführenden Schutzmaßnahmen, welches von den Gegnern in der Berner Gasschutzkonferenz des öfteren zitiert wurde, bestand in den «negativen» Erfahrungen der größeren Staaten — mit Ausnahme natürlich der abgerüsteten Zentralmächte — bei ihren Luftangriffs- und -abwehrmanövern. Diese Staaten hätten ja selbst ihren Bevölkerungen zugegeben, daß der Kampf einer Stadt gegen eine große Luftmacht aussichtslos sei. Dem kann verschiedenes entgegengehalten werden:

1. Solche Manöver haben stets einen bestimmten Zweck und sind größtenteils, wie alle Manöver, in ihrem allgemeinen Verlauf festgelegt. Sind sie darauf gerichtet, die Abwehrmaßnahmen zu studieren und auszubauen, für sie Propaganda zu machen, so muß, besonders auch in den hierüber veröffentlichten Berichten, die Kritik derart gehalten sein, daß das notwendige Budget zugunsten des Bevölkerungsschutzes anstandslos von der Volksvertretung angenommen wird: England wie Frankreich haben größere Mittel für ihren Luftschutz zur Verfügung gestellt, und damit war der Zweck erreicht. — Ist der Schutz zu stark organisiert, d. h. erweist sich die Angriffsflotte als zu schwach, so muß das Manöver die Mittel zur Vergrößerung des Bombenflugzeugparks als berechtigt erweisen.